

GlüStV	Entwurf ÄnderungsGlüStV	Erläuterungen
<p>Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag GlüStV)¹</p> <p>Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein und der Freistaat Thüringen (im Folgenden: die Länder genannt) schließen nachstehenden Staatsvertrag:</p> <p>1 Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.</p>	<p>Staatsvertrag <i>zur Änderung des Staatsvertrages</i> zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag GlüStV)¹</p> <p>*Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein und der Freistaat Thüringen (im Folgenden: die Länder genannt) schließen nachstehenden Staatsvertrag:</p> <p>1 Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.</p>	<p>(Anmerkung: Erneute Notifizierung erforderlich wegen Wiederöffnung des Internets.)</p>
<p>Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften</p>	<p>Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften</p>	
<p>§ 1 Ziele des Staatsvertrages</p>	<p>§ 1 Ziele des Staatsvertrages</p>	
<p>Ziele des Staatsvertrages sind</p> <ol style="list-style-type: none"> das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen, das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern, den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten, sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß 	<p>Ziele des Staatsvertrages sind gleichrangig</p> <ol style="list-style-type: none"> das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen, das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten, sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß 	<p>Die Einordnung der in § 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Ziele als gleichrangig berücksichtigt insbesondere die Erweiterung der Regelung in § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 um eine Regelung zur Integrität der Sportwetten aufgrund der in letzter Zeit bekannt gewordenen Wettskandale. Darüber hinaus soll in § 4 Abs. 4 durch eine gesetzliche Regelung zu den Testkäufen mit minderjährigen Personen die Überwachung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und damit die Bedeutung des Jugendschutzes für das Glücksspiel hervorgehoben werden. Schließlich soll dem Gedanken der Kanalisierung des staatlichen Angebotes zur Verhinderung eines Ausweichens auf illegale Angebote verstärkt Rechnung getragen werden. Dem überragend wichtigen Gemeinwohlziel der Bekämpfung von Suchtgefahren werden damit die weiteren Zielsetzungen der Nrn. 2-4 gleichrangig daneben gestellt.</p>

<p>durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.</p>	<p>durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegengewirkt wird.</p>	<p>Die Erweiterung dient dem Ziel, Spieler und Allgemeinheit vor Schwarzmärkten zu schützen. Im Verhältnis zum GlüStV 2008 wird lediglich klargestellt, dass nach den seitdem gewonnenen Erkenntnissen auch die weiteren Ziele erhebliche Bedeutung haben. Insoweit ist auch die Nr. 4 zu ergänzen. Auch nach der bisherigen Begründung (s. A. II. 2. und B. Zu § 1) gehörten diese Ziele zusammen zu den Kernzielen und waren damit ebenfalls bereits entsprechend insgesamt im Rahmen der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers zu berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Anwendungsbereich</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Anwendungsbereich</p>	
<p>Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen. Für Spielbanken gelten nur die §§ 1, 3 bis 8, 20 und 23.</p>	<p>Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen.</p> <p>Es finden Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Spielbanken nur die §§ 1, 3 Abs. 1, 2 und 5 Satz 1, § 4 Abs. 1 bis 5 Satz 1, §§ 5 bis 8, 20 und 23, - auf Spielhallen, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, nur die §§ 1, 3 Abs. 1 bis 5, § 4 Abs. 3 und 4, Abs. 5 Satz 1, §§ 5 bis 7, 9 und 24 bis 26a, - auf Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe im Sinne von § 33c Abs. 3 Satz 2 Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.2.1999 (BGBl. I S. 202; zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29.7.2009 BGBl. I S. 2258)) und Wettannahmestellen der Buchmacher nach §§ 1 und 2 der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, nur die §§ 1, 3 Abs. 1 bis 5, § 4 Abs. 3 und 4, Abs. 5 Satz 1, §§ 5 bis 7, 9 und 26a, - auf Pferdewetten nur die §§ 1, 3 Abs. 1 bis 5, § 4 Abs. 3 und 4, Abs. 5 Satz 1, §§ 5 bis 7, 9, 27 bis 30, für Buchmacher auch § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 21. 	<p>Das Recht der Spielhallen, soweit dies in der Kompetenz der Länder geregelt wird, findet sich in einem neuen Abschnitt Sieben dieses Staatsvertrages. Neben den allgemeinen Zielsetzungen des GlüStV in § 1 sind bestimmte Regelungen des GlüStV, die sich insbesondere auf den Spielerschutz beziehen wie Jugendschutz, Aufklärungspflichten, Sozialkonzept und Spielersperrdatei, auf Spielhallen, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, anzuwenden. Die Beschränkung auf Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit macht deutlich, dass reine Unterhaltungsautomaten mit diesem Staatsvertrag nicht geregelt werden. Weitere besondere Regelungen für die Spielhallen finden sich in den §§ 23 bis 26.</p> <p>Aus Gründen der Gesamtkohärenz finden zur Erreichung der Ziele des §1 bestimmte Regelungen dieses Staatsvertrages auch auf Gaststätten im Sinne des § 33c Abs. 3 Satz 2 Gewerbeordnung sowie Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher nach §§ 1 und 2 der Spielverordnung, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, Anwendung.</p> <p>Alle vorliegenden Studien belegen, dass das Suchtpotenzial bei Geldspielgeräten unter allen Glücksspielen am Höchsten ist. Eine Abhängigkeit wird bei den meisten pathologischen Glücksspielern/-innen aufgrund ihres Spiels am Geldspielautomaten in einer Spielhalle oder einer Gaststätte diagnostiziert. Im Rahmen des Bundesmodellprojektes "Frühe Intervention beim Pathologischen Glücksspielen" ist dies z. B. bei rund 85% der Klienten/-innen der Fall.</p> <p>Das bundesweit flächendeckende Angebot an Gastronomiebetrieben mit aufgestellten Geldspielgeräten und vor allem Spielhallen mit täglichen Öffnungszeiten von oftmals</p>

		<p>bis zu 24 Stunden unterstreichen den Handlungsbedarf. Zahlreiche Erkenntnisse aus der ambulanten und stationären Spielerberatung sowie aus Forschungsprojekten, u.a. aus dem Bundesmodellprojekt belegen, dass pathologische Glücksspieler/-innen durchschnittlich jeden zweiten Tag zumeist bis zu fünf Stunden, aber auch deutlich länger, hier aufsummiert hohe Geldbeträge verlieren. Etwa 40% der Glücksspieler/-innen an Geldspielautomaten haben im Laufe der Zeit Schuldenhöhen von bis zu 10.000 Euro angehäuft, 40% jedoch noch weit höhere Beträge verspielt (Quelle: Stellungnahme der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen zum Thema "Zukunft des Glücksspielwesens in Deutschland" für die strukturierte Anhörung der Ministerpräsidentenkonferenz am 06. April bzw. 20./21. Mai 2010).</p> <p>Nach einer Darstellung der Universität Hamburg sollen 56 % der Einnahmen des gewerblichen Automatenspiels über Spielverluste Süchtiger generiert werden (vgl. Fiedler, Institut für das Recht der Wirtschaft, abgedruckt unter: http://www.wiso.uni-hamburg.de).</p> <p>Die Angebote der gewerblichen Unterhaltungsautomatenwirtschaft umfassen ca. 278.300 aufgestellte, bargeldbetätigte Spielgeräte, davon 212.000 Geldgewinnspielgeräte (Quelle: ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, „Wirtschaftsentwicklung Unterhaltungsautomaten 2009 und Ausblick 2010“, München 2010).</p> <p>Die Geräte sind an ca. 12.300 Spielhallen in Deutschland und in ca. 50.000 Gaststätten aufgestellt. Rund 86.000 Geldgewinnspielgeräte befinden sich in Gaststätten (Quelle: Martin Reeckmann, Gewerbliches Automatenspiel in Deutschland - Bestandsaufnahme eines Glücksspielangebots und politischer Handlungsbedarf bei der Rückkehr zum Unterhaltungsspiel, Berlin, April 2009).</p> <p>Dies zeigt den Handlungsbedarf für den Bereich der Spielhallen und Gaststätten. Dabei ist Regelungsgegenstand nicht das Gaststättengewerbe als solches, sondern die von den dort bereitgehaltenen Geldspiel- und Warenautomaten ausgehende Suchtgefahr. Die Pflichten dieses Staatsvertrages treffen daher im Bereich des Gaststättengewerbes in erster Linie die Automatenaufsteller- und betreiber.</p> <p>Das Recht der Pferdewetten ist in einem neuen Abschnitt Acht dieses Staatsvertrages geregelt. Wie bei den Spielhallen und Gaststätten ist Regelungsgegenstand die von den angebotenen Wetten ausgehende Suchtgefahr.</p>
§ 3	§ 3	

Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen	
<p>(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Auch Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind Glücksspiele.</p>	<p>(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Auch Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses einschließlich der Wetten aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde sind Glücksspiele.</p>	<p>Mit den Urteilen vom 8. September 2010 in den Rechtssachen „Markus Stoß“ (C-316/07) und „Carmen Media“ (C-46/08) hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass ein nationales Gericht berechtigten Anlass zu der Schlussfolgerung haben kann, dass ein regionales staatliches Monopol auf Sportwetten und Loterien nicht geeignet ist, das mit dem Monopol verfolgte Ziel der Ausgabenvermeidung für das Spielen und die Spielsuchtbekämpfung dadurch zu erreichen, dass es dazu beiträgt, die Gelegenheit zum Spiel zu verringern und die Tätigkeiten in diesem Bereich in kohärenter und systematischer Weise zu begrenzen, wenn es sowohl feststellt, dass andere Arten von Glücksspiel von privaten Veranstaltern, die über eine Erlaubnis verfügen, betrieben werden dürfen, als auch, dass in Bezug auf andere Arten von Glücksspiel, die nicht unter das Monopol fallen und zudem ein höheres Suchtpotential als die dem Monopol unterliegenden Spiele aufweisen, die zuständigen Behörden eine zur Entwicklung und Stimulation der Spieltätigkeit geeignete Politik der Angebotserweiterung betreiben, um insbesondere die aus diesen Tätigkeiten fließenden Einnahmen zu maximieren. In diesem Zusammenhang erwähnte der Gerichtshof der Europäischen Union unter Bezugnahme auf die Feststellungen der vorlegenden Gerichte auch Pferdewetten, die nach nationalem Recht von privaten Veranstaltern mit einer Erlaubnis betrieben werden dürfen („Markus Stoß“, C-316/07, Tz. 100 und „Carmen Media“, C-46/08, Tz. 67). Da allerdings auch Pferdewetten als Sportwetten einzuordnen sind, müssen angesichts der oben genannten Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union Beschränkungen der Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten in kohärenter und systematischer Weise erfolgen. Dem kann nachhaltig und langfristig nur durch eine einheitliche Regelung von Sportwetten Rechnung getragen werden.</p>

<p>(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.</p>	<p>(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.</p>	
<p>(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung).</p>	<p>(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung).</p>	
	<p>(4) Eine Spielhalle im Sinne dieses Staatsvertrages ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient. Dabei findet die Aufstellung der Geräte im räumlichen Verbund oder engem räumlichen Zusammenhang statt (unternehmensbezogener Spielhallenbegriff).</p>	<p>Nach Auffassung des EuGH in den Urteilen vom 08.09.2010 (Rs. C-316/07, C-358/07 bis C-360/07, C-409/07 und C-410/07 - Markus Stoß u. a.; Rs. C-46/08 - Carmen Media Group) kann das mit dem GlüStV verfolgte und auf die Grundkonzeption staatlicher Ausschließlichkeitsrechte im Bereich der Lotterien und Sportwetten gegründete Präventionsmodell unionsrechtlich nur Bestand haben, wenn in Glücksspielbereichen mit höherem Suchtpotenzial nicht gleichzeitig eine expansive Politik verfolgt werde. Vor diesem Hintergrund, aber auch mit Blick auf das unzureichend regulierte Gefahrenpotenzial des gewerblichen Automatenspiels sind neben den Pferdewetten auch Nachjustierungen im Bereich der SpieVO und des Spielhallenwesens geboten.</p> <p>Durch die Änderung des Grundgesetzes in Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG als Folge der Ergebnisse der Föderalismusreform I ist das Recht der Spielhallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder gefallen. Insbesondere ist das gewerbliche Spielrecht der §§ 33 c bis g GewO beim Bund verblieben und die Spielhallenerlaubnis in § 33 i GewO auf die Länder übertragen worden.</p> <p>Die Bundesregierung spricht in der BT-Drs. 16/2691 in Antwort auf Frage 6 allgemein davon, dass neben dem § 33 i GewO einige Bestimmungen der Spielverordnung von der Kompetenzübertragung betroffen seien. Der jeweilige sachliche Zusammenhang der Bestimmungen der Spielverordnung mit den Regelungen in §§ 33 c bis 33 i GewO legt es nahe, dass die diejenigen Vorschriften der Spielverordnung, die in erster Linie die räumliche</p>

		<p>Ausgestaltung einer Spielhalle betreffen, mit dem Spielhallenrecht auf die Länder übergegangen ist. Dabei handelt es sich insbesondere um die räumlich bezogene Regelung zum Spieler- und Jugendschutz (§ 6 Abs. 4 S. 2 SpielV).</p> <p>Mit der Übertragung dieser Vorschriften aus der Spielverordnung zusammen mit § 33 i GewO in die Kompetenz der Länder kann auf Landesebene zumindest eine Verbesserung bei den notwendigen Regulierungen der Spielhallen erreicht werden, um Mengengrenzungen zu erreichen und den Spieler- und Jugendschutz in diesem bislang weitgehend nicht regulierten und besonders suchtgefährdeten Bereich zu verbessern.</p> <p>Bei dem Begriff "Spielhalle" nach § 33 i GewO geht das Bundesverwaltungsgericht von einem baulich-räumlichen Spielhallenbegriff aus und versteht darunter mindestens einen Raum, in dem das Spielhallengewerbe ausgeübt werden soll und kann (Betriebsstätte). Daher entscheiden räumliche Kriterien darüber, ob eine Betriebsstätte gesonderte Erlaubnisfähigkeit besitzt (s. hierzu BVerwG, Urt. v. 9.10.1984, GewA 1985, 64).</p> <p>Demgegenüber hat die Entwicklung in den letzten Jahren gezeigt, dass ein Abstellen allein auf räumliche Kriterien die Zunahme von Großspielhallen mit Mehrfachkonzessionen nicht verhindern kann.</p> <p>Mit dem unternehmensbezogenen Spielhallenbegriff in Abs. 4 soll dem Problem der Mehrfachkonzessionen wirksam entgegengewirkt werden. Durch die Verknüpfung des Begriffs der Spielhalle als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens mit dem räumlichen Verbund oder engen räumlichen Zusammenhang im Hinblick auf die Geräteaufstellung soll die Erteilung von mehreren Konzessionen für Spielhallen „unter einem Dach“ unterbunden werden. Hinsichtlich der Erteilung von Spielhallenerlaubnissen sind damit mehrere abgetrennte Räumlichkeiten innerhalb eines Gebäudekomplexes nicht mehr als selbständige einzelne Spielhallen genehmigungsfähig, sondern es kann innerhalb eines Gebäudekomplexes jeweils nur noch ein „Spielhallenbetrieb“ genehmigt werden. Diesem Ziel dient auch die Regelung in § 25 Abs. 2.</p>
(4) Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.	(5) Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird. Dies gilt auch, wenn der Veranstalter lediglich die Möglichkeit des Spiels von Teilnehmern gegeneinander eröffnet.	Mit der Ergänzung des Satzes 2 sollen aus Gründen der Klarstellung auch Aktivitäten sog. Wettplattformen, die die Spielteilnahme von Spielteilnehmern lediglich an Dritte vermitteln, welche im Ausland ansässig sind, einbezogen werden.
(5) Annahmestellen und Lotterie-Einnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 eingegliederte Vermittler.	(6) Annahmestellen und Lottereeinnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und 3 eingegliederte Vermittler.	

		Redaktionelle Folgeänderung.
<p>(6) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle oder Lottereeinnehmer zu sein,</p> <p>1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder</p> <p>2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt, sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.</p>	<p>(7) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle oder Lottereeinnehmer zu sein,</p> <p>1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder</p> <p>2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt, sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.</p>	
<p>§ 4 Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>§ 4 Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>(1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) ist verboten.</p>	<p>(1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) ist verboten.</p>	
<p>(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft. Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach diesem Staatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft. Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach diesem Staatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.</p>	
<p>(3) Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind.</p>	<p>(3) Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind.</p>	
	<p>(4) Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen durch die Glücksspielaufsichtsbehörden in Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten durchgeführt werden. Sie können sich dabei der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und 3 bedienen.</p>	<p>Die Durchführung von Testkäufen mit minderjährigen Personen zur Überwachung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen entspricht auch einer Forderung des Fachbeirats Glücksspielsucht. Mit der Regelung werden Testkäufe auf eine rechtlich gesicherte Grundlage gestellt. Damit sind zugleich Testkäufe Privater mit minderjährigen Jugendlichen nach diesem Gesetz ausgeschlossen, da sie nicht in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben handeln. Satz 2 schließt nicht aus, dass Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und 3 zur Erfüllung ihrer Aufgaben Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Jugendlichen durch private Unternehmen veranlassen.</p>
<p>(4) Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten.</p>	<p>(5) Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten. Davon abweichend können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 bei Lotterien und Sportwetten den Vertrieb und die Vermittlung im Internet erlauben, wenn keine Versagungsgründe nach Abs. 2 vorliegen. Der Geltungsbereich der Erlaubnisse nach Satz 2 ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Staaten, die die deutsche Erlaubnis für ihr Hoheitsgebiet anerkennen, beschränkt.</p>	<p>Die Evaluierung des GlüStV (Bericht zur Evaluierung des GlüStV, S. 87 ff.) hat gezeigt, dass das unerlaubte Glücksspiel insbesondere im Internet steigende Tendenz aufweist. Mit der kontrollierten Wiederzulassung des Vertriebsweges Internet nicht nur für Lotterien, sondern auch für Sportwetten soll den unerlaubten Angeboten im Internet zur besseren Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere der Nrn. 1 und 4, eine legale, sichere und den Spielerschutz gewährleistende Alternative gegenüber gestellt werden. Der Systematik des ordnungsrechtlichen Ansatzes folgend sind Glücksspiele im</p>

	<p>Zur Erreichung der Ziele des § 1 ist nur ein bundeseinheitliches Angebot der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und 3 zulässig, das dem Vertrieb und der Vermittlung zugänglich ist.</p> <p>Umsätze aus gewerblicher Spielvermittlung sind zentral über eine Schnittstelle bei einer von den Ländern beauftragten Stelle einzuspielen. Die Länder können sich zur technischen Abwicklung eines Veranstalters nach § 10 Abs. 2 oder 3 bedienen. Der gewerbliche Spielvermittler hat den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum und die Anschrift aller Spielteilnehmer sowie die jeweiligen Umsätze anzugeben. Die Angabe dieser Daten dient der Beachtung der Einsatzgrenzen nach Abs. 5 Satz 10 Nr. 2 sowie der ordnungsgemäßen Erfassung und Zuordnung der gewerblich vermittelten Spielverträge auf das Land, in dem der Spielteilnehmer seinen Wohnsitz hat. Dabei ist das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis des gewerblichen Spielvermittlers zu wahren.</p> <p>Die von den Ländern beauftragte Stelle leitet die Umsätze aus gewerblicher Spielvermittlung nach dem Wohnsitz des Spielteilnehmers an den jeweiligen Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und 3 weiter.</p> <p>Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet; die Richtlinien der Kommission für Jugendmedienschutz zur geschlossenen Benutzergruppe sind zu beachten. 2. Die Beachtung der in der Erlaubnis festzulegenden Einsatzgrenzen, die insgesamt 500 Euro pro Monat nicht überschreiten dürfen, und des Kreditverbots ist sichergestellt. 3. Besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung und die Möglichkeit interaktiver Teilnahme mit zeitnahe Gewinnbekanntgabe sind ausgeschlossen. 4. Ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept nach § 6 ist zu entwickeln und einzusetzen; seine Wirksamkeit ist wissenschaftlich zu evaluieren. 	<p>Internet als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet. Damit unterliegt der Vertriebsweg Internet der besonderen Kontrolle der Länder, die insbesondere bei der Überwachung der Einsatzgrenzen zum Tragen kommt. Diesen ordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechend ist nur ein bundeseinheitliches Internetangebot der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und 3 und die Weiterleitung von gewerblichen Spielumsätzen an eine zentrale Schnittstelle zulässig. Es dürfen nur solche Glücksspiele im Internet bundeseinheitlich angeboten werden, die in jedem Land erlaubt sind (z.B. 6aus49).</p> <p>Die Begrenzung des Einsatzes pro Monat und pro Spieler für Lotterien und Sportwetten dient dem Spielerschutz vor unkontrollierten Ausgaben beim Online-Spiel. Die Einhaltung</p>
--	---	---

	<p>5. Sportwetten und Lotterien werden weder über dieselbe Internetdomain angeboten, noch wird mittels Verlinkung auf entsprechende andere Spielangebote verwiesen.</p>	<p>der Einsatzbegrenzung kann durch die zentrale Abwicklung von Online-Spielaufträgen nach der neuen Regelung des Absatzes 5 kontrolliert werden. Im Falle der Bildung von Spielgemeinschaften sind die erforderlichen Daten des einzelnen Spielteilnehmers gegenüber der zentralen Stelle offenzulegen. Der Rechtsprechung des BVerfG zu den Risiken des Online-Spiels folgend ist der bisherige Betrag von 1.000 Euro in der Übergangsregelung des § 25 Abs. 6 um die Hälfte auf 500 Euro für Lotterien und Sportwetten insgesamt reduziert worden.</p> <p>Die verschiedenen Spielangebote sind aus Gründen der Suchtprävention streng zu separieren, um unerwünschtes Ausweich- und Substituierungsverhalten zu vermeiden sowie keine zusätzlichen Spielanreize zu schaffen. Dass in terrestrischen Annahmestellen beide Spielformen zur Verfügung stehen, beseitigt diese Notwendigkeit nicht, da das Internet eine besondere Gefahrensituation begründet.</p>
§ 5 Werbung	§ 5 Werbung	
(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel hat sich zur Vermeidung eines Aufforderungscharakters bei Wahrung des Ziels, legale Glücksspielmöglichkeiten anzubieten, auf eine Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Glücksspiel zu beschränken.	(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel hat sich zur Vermeidung eines Aufforderungscharakters bei Wahrung des Ziels, legale Glücksspielmöglichkeiten anzubieten, auf eine Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Glücksspiel zu beschränken.	
(2) Werbung für öffentliches Glücksspiel darf nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen, insbesondere nicht gezielt zur Teilnahme am Glücksspiel auffordern, anreizen oder ermuntern. Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Die Werbung darf nicht irreführend sein und muss deutliche Hinweise auf das Verbot der Teilnahme Minderjähriger, die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.	(2) Werbung für öffentliches Glücksspiel darf nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen, insbesondere nicht gezielt zur Teilnahme am Glücksspiel auffordern, anreizen oder ermuntern. Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Die Werbung darf nicht irreführend sein und muss deutliche Hinweise auf das Verbot der Teilnahme Minderjähriger, die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.	
(3) Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§§ 7 und 8 Rundfunkstaatsvertrag), im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten.	(3) Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§§ 7 und 8 Rundfunkstaatsvertrag), im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten. Davon abweichend können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Werbung im Fernsehen für Lotterien sowie für Lotterien und Sportwetten im Internet unter Beachtung der Grundsätze nach Abs. 1 und 2 einvernehmlich erlauben. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn mindestens 13 Länder zugestimmt haben. Werbung im Internet auf Seiten Dritter bleibt auch in diesem Fall verboten.	<p>In der strukturierten Anhörung zur Zukunft des Glücksspielwesens haben sich nahezu sämtliche Angehörten für eine differenzierte Regelung bei der Werbung ausgesprochen. Auch in einem Monopolmodell darf, wie der EuGH und das BVerfG deutlich gemacht haben, dem Gedanken der Kanalisierung Rechnung getragen werden. Damit muss es den legalen Veranstaltern möglich sein, auf ihr Spielangebot aufmerksam zu machen und Glücksspiel so anzubieten, dass es nach seiner Art und Ausgestaltung attraktiv genug ist, um die Teilnehmer von unerlaubten Angeboten fernzuhalten und ein weiteres Anwachsen des Schwarzmarktes zu verhindern.</p> <p>Im Hinblick auf die vergleichsweise geringen Suchtgefahren, die von erlaubten Lotterien, einschl. der Soziallotterien und des Gewinnsparens ausgehen, erscheint es vertretbar, diese von den strengen Beschränkungen der Werbemedien</p>

		<p>auszunehmen.</p> <p>Soweit das Angebot im Internet zugelassen wird, muss dieses dort auch beworben werden können, um die Nachfrage auf das legale Angebot hin zu kanalisieren. Dem Ziel der Suchtprävention wird dabei durch die geltenden inhaltlichen Werberestriktionen genügt. Dies gilt auch für Werbung im Fernsehen. Dem im Vergleich zu Lotterien höheren Suchtpotential der Sportwetten wird durch Ausdifferenzierung der Richtlinien gemäß § 5 Abs. 4 Rechnung zu tragen sein; zudem darf auch nicht im Wege einer Ausnahme für Sportwetten im Fernsehen geworben werden.</p>
	<p>(4) Die obersten Glücksspielaufsichts-behörden der Länder erlassen gemeinsame Richtlinien zur Konkretisierung von Art und Umfang der nach Abs. 1 bis 3 erlaubten Werbung. Vor Erlass und wesentlicher Änderung der Werberichtlinie ist den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Werberichtlinie ist zu veröffentlichen.</p>	<p>Abs. 4 ermöglicht eine sachgerechte Differenzierung nach dem Gefährdungspotenzial der jeweiligen Glücksspielart im Verwaltungsvollzug unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Werbung nach den Absätzen 1 bis 3.</p> <p>Bei der Regelung handelt es sich um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift (mit Bindungswirkung für Verwaltung und Gerichte). Durch die weitgehende Ausdifferenzierung der zugelassenen Werbung nach den Absätzen 1 bis 3 wird dem verfassungsrechtlichen Erfordernis an dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung getragen. Die Pflicht zur Anhörung der beteiligten Kreise vor Erlass der Werberichtlinie umfasst Betroffene wie Vertreter der Wissenschaft. Damit wird durch ein rechtsstaatliches Verfahren eine Richtigkeitsgewähr im Hinblick auf die Bindungswirkung erzeugt.</p>
(4) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.	(5) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.	
§ 6 Sozialkonzept	§ 6 Sozialkonzept	
Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.	Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.	
§ 7 Aufklärung	§ 7 Aufklärung	
(1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären.	(1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären.	
(2) Lose, Spielscheine und Spielquittungen müssen Hinweise auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten	(2) Lose, Spielscheine, Spielquittungen und vergleichbare Bescheinigungen müssen Hinweise auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.	Die gewerblichen Spielvermittler übersenden den Kunden, die an Spielgemeinschaften teilnehmen, in der Regel nur Bestätigungsschreiben über eine Spielteilnahme. Die Ergänzung in Abs. 2 trägt dieser Praxis Rechnung.

§ 8 Spielersperr	§ 8 Spielersperr	
(1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht sind die Spielbanken und die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter verpflichtet, ein übergreifendes Sperrsystem zu unterhalten.	(1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht sind die Spielbanken und Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, an dem übergreifenden Sperrsystem (§ 23) mitzuwirken.	Die Regelung präzisiert die Pflichten der Spielbanken, Veranstalter und Vermittler im Hinblick auf die zentrale Führung der Sperrdatei durch eine Behörde für alle Länder nach § 23 Abs. 1.
(2) Die zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstalter sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).	(2) Die zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Spielbanken, Veranstalter und Vermittler nach Abs. 1 sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).	Folgeänderung zu Abs. 1
(3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Veranstalter teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.	(3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Veranstalter teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.	
(4) Die Veranstalter haben die in § 23 Abs. 1 genannten Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.	(4) Die Veranstalter haben die in § 23 Abs. 1 genannten Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können. Die Vermittler übermitteln zu diesem Zweck die von ihnen erhobenen Daten zu sperrender Personen unverzüglich an den jeweiligen Veranstalter.	
(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat.	(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat. Einzelheiten des Verfahrens zur Aufhebung der Spielersperr sind in der Erlaubnis zu regeln.	In der strukturierten Anhörung wurde zum Teil eine gesetzliche Klarstellung gefordert, um Fehleinschätzungen des Personals und eine damit verbundene mögliche Schadensersatzpflicht des Veranstalters oder Vermittlers auszuschließen. Zudem wurde eine klare Regelung des Verfahrens zur Aufhebung einer Sperre gefordert. Da die Erlaubnisse der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 nach § 9 Abs. 3 Satz 2 im Kreis der Länder abzustimmen sind, werden mit der in Satz 3 normierten Pflicht zur Regelung der Aufhebung der Sperre in der Erlaubnis einheitliche Aufhebungskriterien und ein einheitliches Verfahren im Vollzugswege geschaffen, das zugleich Maßstab für entsprechende Regelungen der Vermittler von öffentlichen Glücksspielen nach Abs. 1 ist.
Zweiter Abschnitt Aufgaben des Staates	Zweiter Abschnitt Aufgaben des Staates	
§ 9 Glücksspielaufsicht	§ 9 Glücksspielaufsicht	
(1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere	(1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere	

<p>1. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung im Rahmen des Satzes 1 erforderlich sind,</p> <p>2. Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts stellen,</p> <p>3. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen,</p> <p>4. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen und</p> <p>5. Diensteanbietern im Sinne von § 3 Teledienstegesetz, soweit sie nach diesem Gesetz verantwortlich sind, die Mitwirkung am Zugang zu unerlaubten Glücksspielangeboten untersagen. Sofern unerlaubtes Glücksspiel in mehreren Ländern veranstaltet oder vermittelt wird oder dafür in mehreren Ländern geworben wird, kann jedes betroffene Land die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, auch mit Wirkung für das betroffene Land tätig zu werden.</p>	<p>1. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung im Rahmen des Satzes 1 erforderlich sind,</p> <p>2. Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts stellen,</p> <p>3. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen,</p> <p>4. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die verantwortliche Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen und</p> <p>5. Diensteanbietern im Sinne des Telemediengesetzes nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die verantwortliche Mitwirkung am Zugang zu den unerlaubten Glücksspielangeboten untersagen. Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 eingeschränkt. Hierdurch sind Telekommunikationsvorgänge im Sinne des § 88 Abs. 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes betroffen.</p> <p>Sofern unerlaubtes Glücksspiel in mehreren Ländern veranstaltet oder vermittelt wird oder dafür in mehreren Ländern geworben oder in sonstiger Weise gegen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen im Sinne des Satzes 1 verstoßen wird, kann jedes betroffene Land die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, auch mit Wirkung für das betroffene Land die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall zu erlassen und zu vollstrecken. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des ermächtigten Landes.</p>	<p>Die Regelungen in den Nrn. 4 und 5 dienen der Klarstellung. Danach können Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (Nr. 4) sowie Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes (Nr. 5) im Wege einer dynamischen Rechtsverweisung als verantwortliche Störer herangezogen werden, sofern ihnen zuvor die Mitwirkung an unerlaubten Glücksspielangeboten von der Glücksspielaufsichtsbehörde mitgeteilt wurde. Dies setzt voraus, dass der Veranstalter oder Vermittler des unerlaubten Glücksspielangebotes zuvor vergeblich - insbesondere wegen eines Auslandsbezuges - von der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen wurde. Die Regelung in Nr. 5 Satz 2 dient der Erfüllung des Zitiergebotes bei Grundrechtseinschränkungen.</p> <p>Die in Satz 3 Nr. 1 bis 5 genannten Regelbeispiele schließen einen Rückgriff auf die Generalklausel in Satz 2 nicht aus.</p> <p>Die Erweiterungen dienen der Klarstellung der Ermächtigungsbefugnisse.</p>
<p>(2) Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>(2) Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	
<p>(3) Die Länder arbeiten bei der Glücksspielaufsicht zusammen. Sie stimmen die Erlaubnisse für die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter ab.</p>	<p>(3) Die Länder arbeiten bei der Glücksspielaufsicht zusammen. Sie stimmen die Erlaubnisse für die in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstalter <i>einvernehmlich ab. Das</i></p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung</p>

	Einvernehmen gilt als erteilt, wenn mindestens 13 Länder zugestimmt haben.	
(4) Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt. Sie ist widerruflich zu erteilen und zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.	(4) Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt. Sie ist widerruflich zu erteilen und zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.	
	(5) Der Anstalt nach § 10 Abs. 3 wird die Erlaubnis von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes, in dessen Gebiet sie ihren Sitz hat, für das Gebiet aller Länder im Einvernehmen aller Länder erteilt. Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Glücksspielaufsichtsbehörde nach Satz 1 übt die Aufgaben der Glücksspielaufsicht über die Anstalt nach § 10 Abs. 3 im Einvernehmen und mit Wirkung für alle Länder aus. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn mindestens 13 Länder zugestimmt haben.	Die Glücksspielaufsicht über die durch den neuen § 10 Abs. 3 vorgegebene Anstalt des öffentlichen Rechts für die Veranstaltung von Klassenlotterien soll bei der zuständigen Behörde des Sitzlandes konzentriert werden. Das gilt auch für die Zuständigkeit zur Erteilung von Erlaubnissen nach § 4 Abs. 1. Damit werden im Sinne einer Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens ein einheitliches Erlaubnisverfahren und ein einheitlicher Erlaubnisbescheid erreicht. Dies trägt zur Effektivität der Glücksspielaufsicht bei. Da alle Länder Träger der Anstalt sind und im Staatsvertrag über die Anstalt gemeinsam den Sitz und damit die zuständige Landesbehörde festlegen, erweist sich der neu eingefügte Absatz 5 als eine konsequente Handhabung des in § 9 Abs. 1 Satz 4 schon bislang enthaltenen Ermächtigungsprinzips. Der neu eingefügte Abs. 5 Satz 1 setzt den Konzentrationsgedanken um, indem er den von der Behörde des Sitzlandes der Anstalt erteilten Erlaubnissen Geltung im Gebiet aller Länder verschafft. Der neu eingeführte Abs. 5 Satz 2 ist eine vorrangige Spezialregelung zu § 9 Abs. 1 Satz 2.
(5) Die Erlaubnis zur Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter setzt voraus, dass 1. der Fachbeirat (§10 Abs. 1 Satz 2) zuvor die Auswirkungen des neuen Angebotes auf die Bevölkerung untersucht und bewertet hat und 2. der Veranstalter im Anschluss an die Einführung dieses Glücksspiels der Erlaubnisbehörde über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet. Neuen Glücksspielangeboten steht die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler gleich.	(6) Die Erlaubnis zur Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstalter setzt voraus, dass 1. der Fachbeirat (§ 10 Abs. 1 Satz 2) zuvor die Auswirkungen des neuen Angebotes unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 auf die Bevölkerung untersucht und bewertet hat und 2. der Veranstalter im Anschluss an die Einführung dieses Glücksspiels der Erlaubnisbehörde über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet. Neuen Glücksspielangeboten steht die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler gleich.	Aufgrund der Gleichwertigkeit der Zielsetzungen des § 1 muss folglich der Untersuchungsauftrag des Fachbeirats ganzheitlich ausgerichtet sein; dem dient die Änderung in Nr. 1. <i>Anmerkung: in der VV oder Geschäftsordnung des Fachbeirats sollte eine Regelung aufgenommen werden, wonach den Betroffenen vor dem abschließenden Votum die Möglichkeit einer Anhörung - ohne dass dadurch ein förmliches Verwaltungsverfahren eröffnet wird - gegeben wird</i>
(6) Die Glücksspielaufsicht darf nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter zuständig ist.	(7) Die Glücksspielaufsicht darf nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstalter zuständig ist.	Redaktionelle Folgeänderung
§ 10 Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes	§ 10 Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes	

<p>(1) Die Länder haben zur Erreichung der Ziele des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Sie werden dabei von einem Fachbeirat beraten, der sich aus Experten in der Bekämpfung der Glücksspielsucht zusammensetzt.</p>	<p>(1) Die Länder haben zur Erreichung der Ziele des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Sie werden dabei von einem Fachbeirat beraten. Dieser setzt sich aus Personen zusammen, die im Hinblick auf die Ziele des § 1 über besondere wissenschaftliche oder praktische Erfahrungen verfügen.</p>	<p>Folgeänderung im Hinblick auf die Gleichrangigkeit der Ziele in § 1.</p>
<p>(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese öffentliche Aufgabe selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen.</p>	<p>(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese öffentliche Aufgabe selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen. Auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens ist auch eine gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung oder eine Aufgabenerfüllung durch die Unternehmung eines anderen Landes möglich, das dort die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.</p>	<p>Die Ergänzung soll Unsicherheiten in der Auslegung des § 10 Abs. 2 in der bisherigen Fassung beheben, der im Verbund mit § 10 Abs. 5 den sog. "Staatsvorbehalt" für große Lotterien und Sportwetten begründet. Der Staatsvorbehalt des § 10 Abs. 5 rechtfertigt sich maßgeblich aus der Erwägung eines gegenüber der bloßen Aufsicht über Private erhöhten Steuerungspotenzials der Länder über Unternehmungen i.S. des Art. 10 Abs. 2 (hierzu auch BVerfG, ZfWG 2006, 16 ff. Rn. 118). In diesem Sinne zielt § 10 Abs. 2 auf eine organisationsrechtliche Verknüpfung zwischen dem Land und dem dort tätigen Unternehmen. Eine solche Verknüpfung wird in der Regel nur bei einer landeseigenen Beteiligung bestehen (s. Postel, LKV 2007, 537, 542).</p> <p>Andererseits steht die Bestimmung Kooperationen der Länder nicht im Wege, wie diese schon bislang - etwa im Bereich der Klassenlotterien - erfolgreich praktiziert worden sind. Der Effizienzvorteil des Staatsvorbehalts wird hier regelmäßig über die zugrundeliegende Ländervereinbarung sichergestellt. Gleiches muss für den Fall gelten, dass ein Land die ihm obliegende Aufgabenerfüllung über die Unternehmung eines anderen Landes realisieren will. Auch in diesem Falle lässt sich im Rahmen eines Verwaltungsabkommens sicherstellen, dass die Funktionsvorteile des Staatsvorbehalts, z.B. durch eine treuhänderische Ausübung der Einwirkungsmöglichkeiten des beteiligten Landes auf das betreffende Unternehmen, bestehen bleibt. § 10 Abs. 2 Satz 2 eröffnet damit verschiedenste Formen der organisatorischen Zusammenführung zweier oder mehrerer staatlicher Unternehmungen. Eine solche Zusammenführung kann dabei auch auf das Angebot bestimmter Glücksspiele oder die Eröffnung bestimmter Vertriebswege (z.B. das Internet) beschränkt bleiben. Das Genehmigungserfordernis des § 4 Abs. 1 und 2 sowie die Verpflichtung auf die Ziele des § 1 bleiben von der Klarstellung unberührt.</p> <p>Auf der Grundlage dieser Regelung können die Länder durch Vereinbarung Aufgaben zur gemeinsamen Wahrnehmung auf die neu zu errichtende Anstalt des öffentlichen Rechts für die Klassenlotterien nach Absatz 3 oder eine Landeslotteriegesellschaft übertragen.</p>
	<p>(3) Klassenlotterien dürfen nur von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des</p>	<p>In § 10 Abs. 2 ist schon bislang aus ordnungsrechtlichen Gründen eine restriktive Markt Zugangsregelung normiert. Das</p>

	öffentlichen Rechts veranstaltet werden.	wird für den Bereich der Klassenlotterien dahin weiterentwickelt, dass die Veranstalterfunktion bei einer gemeinsamen, als Anstalt des öffentlichen Rechts organisierten Einrichtung aller Länder konzentriert wird. Damit werden die institutionellen Voraussetzungen für eine bundeseinheitliche Ausübung des Kanalisierungsauftrags aus Absatz 1 geschaffen. Die bisher nebeneinander bestehenden, länderübergreifend tätigen öffentlichen Anbieter, die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) und die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL), verlieren mit dem Inkrafttreten der Änderung ihren Status als Veranstalter von Klassenlotterien. Die Veranstalterfunktion kann nur noch von der in Satz 2 vorgesehenen, von allen Ländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts ausgeübt werden. Zu ihrer Gründung bedarf es eines weiteren Staatsvertrages, der die Einzelheiten regelt. Die gemeinsame Anstalt kann auf der Grundlage der bestehend bleibenden Regelung in Satz 1 andere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder privatrechtliche Gesellschaften, an denen die Trägerländer unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, mit der Durchführung der von ihr veranstalteten Glücksspiele beauftragen. Auf diese Weise können für eine Übergangszeit zunächst die bisherigen Klassenlotterieveranstalter (SKL, NKL) für die Gemeinsame Klassenlotterie tätig werden. Es wird angestrebt, die bisherigen Veranstalter bis zum Ende des Jahres 2014 in die neue Anstalt zu integrieren.
(3) Die Länder begrenzen die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des § 1.	(4) Die Länder begrenzen die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des § 1.	
(4) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird.	(5) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird.	
(5) Anderen als den in Abs. 2 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.	(6) Anderen als den in Abs. 2 und 3 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.	Redaktionelle Folgeänderung
§ 11 Suchtforschung	§ 11 Suchtforschung	
Die Länder stellen die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicher.	Die Länder stellen die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicher.	
Dritter Abschnitt Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential	Dritter Abschnitt Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential	
§ 12 Erlaubnis	§ 12 Erlaubnis	
(1) Die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn 1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 13 entgegenstehen,	(1) Die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn 1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 13 entgegenstehen,	

<p>2. die in §§ 14, 15 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,</p> <p>3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffect hinausgehen, und</p> <p>4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.</p> <p>Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Lotterien in der Form des Gewinnsparens, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 20 vom Hundert als Losanteil für die Gewinnspartotterie verwendet wird.</p>	<p>2. die in §§ 14, 15 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,</p> <p>3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffect hinausgehen, und</p> <p>4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.</p> <p>Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Lotterien in der Form des Gewinnsparens, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 25 vom Hundert als Losanteil für die Gewinnspartotterie verwendet wird.</p>	<p>Die Änderung entspricht einer Forderung der Gewinnsparevereine</p>
<p>(2) In der Erlaubnis kann für Veranstaltungen, die traditionell in Verbindung mit dem Fernsehen präsentiert werden und bei denen vorrangig die gemeinnützige Verwendung der Reinerträge dargestellt wird eine Befreiung vom Verbot der Fernsehwerbung (§ 5 Abs. 3) zugelassen werden. In der Erlaubnis ist auch zu entscheiden, inwieweit die Anforderungen der §§ 6 und 7 zu erfüllen sind.</p>	<p>(2) In der Erlaubnis kann für Veranstaltungen, die traditionell in Verbindung mit dem Fernsehen präsentiert werden und bei denen vorrangig die gemeinnützige Verwendung der Reinerträge dargestellt wird eine Befreiung vom Verbot der Fernsehwerbung (§ 5 Abs. 3) zugelassen werden. In der Erlaubnis ist auch zu entscheiden, inwieweit die Anforderungen der §§ 6 und 7 zu erfüllen sind.</p>	
<p>(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spiel-plan in mehreren Ländern veranstaltet werden, kann das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die hierzu ermächtigt haben.</p>	<p>(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spiel-plan in mehreren Ländern veranstaltet werden, kann das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die hierzu ermächtigt haben.</p>	
<p>§ 13 Versagungsgründe</p>	<p>§ 13 Versagungsgründe</p>	
<p>(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 Abs. 2 bis 4 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.</p>	<p>(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 Abs. 2, 3 und 5 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung.</p>
<p>(2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn</p>	<p>(2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn</p>	

<p>1. der Spielplan vorsieht, dass</p> <p>a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,</p> <p>b) der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt oder</p> <p>c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot), oder</p> <p>2. eine interaktive Teilnahme in Rundfunk und Telemedien mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.</p>	<p>1. der Spielplan vorsieht, dass</p> <p>a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,</p> <p>b) der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt oder</p> <p>c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot), oder</p> <p>2. eine interaktive Teilnahme in Rundfunk und Telemedien mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.</p>	
<p>§ 14 Veranstalter</p>	<p>§ 14 Veranstalter</p>	
<p>(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter</p> <p>1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und</p> <p>2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 10 Abs. 2 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 12 Abs. 1 Satz 2).</p>	<p>(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter</p> <p>1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und</p> <p>2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 12 Abs. 1 Satz 2).</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung</p>
<p>(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte</p> <p>1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und</p> <p>2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.</p>	<p>(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte</p> <p>1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und</p> <p>2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.</p>	
<p>§ 15 Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung</p>	<p>§ 15 Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung</p>	
<p>(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie</p>	<p>(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie</p>	

<p>möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.</p>	<p>möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.</p>	
<p>(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 14 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.</p>	<p>(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 14 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.</p>	
<p>(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.</p>	<p>(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.</p>	
<p>(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.</p>	<p>(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Verwendung des Reinertrages</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Verwendung des Reinertrages</p>	
<p>(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.</p>	<p>(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.</p>	
<p>(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.</p>	<p>(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.</p>	
<p>(3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.</p>	<p>(3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Form und Inhalt der Erlaubnis</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Form und Inhalt der Erlaubnis</p>	
<p>Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen</p>	<p>Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen</p>	

<p>1. der Veranstalter sowie im Fall des § 14 Abs. 2 der Dritte,</p> <p>2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,</p> <p>3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,</p> <p>4. der Spielplan und</p> <p>5. die Vertriebsform.</p>	<p>1. der Veranstalter sowie im Fall des § 14 Abs. 2 der Dritte,</p> <p>2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,</p> <p>3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,</p> <p>4. der Spielplan und</p> <p>5. die Vertriebsform.</p>	
<p>§ 18 Kleine Lotterien</p>	<p>§ 18 Kleine Lotterien</p>	
<p>Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für nicht länderübergreifend veranstaltete Lotterien abweichen, bei denen</p> <p>1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und</p> <p>3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.</p>	<p>Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für nicht länderübergreifend veranstaltete Lotterien abweichen, bei denen</p> <p>1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und</p> <p>3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.</p>	
<p>Vierter Abschnitt Gewerbliche Spielvermittlung</p>	<p>Vierter Abschnitt Gewerbliche Spielvermittlung</p>	
<p>§ 19 Gewerbliche Spielvermittlung</p>	<p>§ 19 Gewerbliche Spielvermittlung</p>	
<p>Neben den §§ 4 bis 7 und unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen gelten für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers folgende Anforderungen:</p> <p>1. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages den Veranstalter mitzuteilen.</p> <p>2. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 6 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.</p> <p>3. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu</p>	<p>(1) Neben den §§ 4 bis 7 und unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen gelten für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers folgende Anforderungen:</p> <p>1. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Dies hat er durch einen zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigten Beauftragten zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde bestätigen zu lassen. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages den Veranstalter mitzuteilen.</p> <p>2. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 7 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung</p> <p>Die Ergänzung in § 19 Nr. 1 dient einer effizienten Vollzugskontrolle.</p>

<p>tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen. Wird ein Gewinnanspruch vom Spielteilnehmer nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Treuhänder geltend gemacht, so ist der Gewinnbetrag an den Veranstalter abzuführen.</p>	<p>Vermittlung offen zu legen.</p> <p>3. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen. Wird ein Gewinnanspruch vom Spielteilnehmer nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Treuhänder geltend gemacht, so ist der Gewinnbetrag an den Veranstalter abzuführen.</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung.</p>
	<p>(2) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Mit der Rechtsfolgenverweisung wird es für die gewerbliche Spielvermittlung ermöglicht, dass ein Land mit Ermächtigung anderer Länder eine Erlaubnis erteilt. Zusammen mit der weiteren Möglichkeit, die gewerblich generierten Spielumsätze nach § 10 Abs. 2 Satz 2 zentral bei einer von den Ländern dazu beauftragten Glücksspielaufsichtsbehörde oder Landeslotteriegesellschaft abzugeben, wird damit eine weitere wesentliche Verfahrenserleichterung für die gewerblichen Spielvermittler normiert.</p>
<p>Fünfter Abschnitt Besondere Vorschriften § 20 Spielbanken</p>	<p>Fünfter Abschnitt Besondere Vorschriften § 20 Spielbanken</p>	
<p>Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.</p>	<p>(1) Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung</p>
	<p>(2) Zur Erreichung der Ziele des § 1 ist die Anzahl der Spielbanken in den Ländern zu begrenzen.</p>	<p>Die Begrenzung der Anzahl der Spielbanken in Absatz 2 trägt dem Kohärenzgebot im Sinne der EuGH-Rechtsprechung Rechnung. Eine Reduzierung der derzeitigen Anzahl der Spielbanken ist damit nicht verbunden.</p>

§ 21 Sportwetten	§ 21 Sportwetten	
(1) Wetten können als Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang von Sportereignissen (Sportwetten) erlaubt werden. In der Erlaubnis sind Art und Zuschnitt der Sportwetten im Einzelnen zu regeln.	(1) Wetten können als Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang von Sportereignissen (Sportwetten) erlaubt werden. In der Erlaubnis sind Art und Zuschnitt der Sportwetten im Einzelnen zu regeln.	
(2) Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten muss organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein von der Veranstaltung oder Organisation von Sportereignissen und dem Betrieb von Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden. Die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten oder mit Trikot- und Bandenwerbung für Sportwetten ist nicht zulässig. Wetten während des laufenden Sportereignisses sowie über Telekommunikationsanlagen sind verboten.	(2) Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten muss organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein von der Veranstaltung oder Organisation von Sportereignissen und dem Betrieb von Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden. Beteiligte, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte, dürfen keine Sportwetten auf den Ausgang oder den Verlauf des Sportereignisses abschließen, noch Sportwetten durch andere fördern. Die zuständige Behörde kann weitere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Wettmanipulationen wie die Einrichtung eines Frühwarnsystems verlangen.	Die Regelung dient der Integrität von bewetteten Sportveranstaltungen. Die staatlichen Veranstalter können dazu beispielsweise verpflichtet werden, ein Frühwarnsystem einzurichten und vorzuhalten, das der Überwachung durch die Glücksspielaufsichtsbehörden unterliegt.
	(3) Die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten oder mit Trikot- und Bandenwerbung für Sportwetten ist nicht zulässig. Sportwetten während des laufenden Sportereignisses, mit Ausnahme von Großereignissen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages, sowie über Telekommunikationsanlagen sind verboten.	Im Sinne einer zielgerichteten Kanalisierung können Live-Sportwetten bei bestimmten sportlichen Großereignissen im Wege der Ausnahme zugelassen werden. Großereignisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind in der genannten Norm enumerativ aufgezählt: Olympische Sommer- und Winterspiele, bei Fußball-EM und -WM alle Spiele mit deutscher Beteiligung sowie Eröffnungs-, Halbfinal- und Finalspiele, Halbfinale und Finale im DFB-Pokal, Spiele der deutschen Fußballnationalmannschaft und Endspiele von Champions League und UEFA-Cup bei deutscher Beteiligung. Live-Wetten auf das Ergebnis von Großereignissen dürften wegen des Ausnahmecharakters aus Gründen der Suchtprävention vertretbar sein. ODDSET-Annahmestellen vor und in Sportstadien sind zulässig.
(3) Gesperrte Spieler dürfen an Wetten nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.	(4) Gesperrte Spieler dürfen an Wetten nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.	
§ 22 Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential	§ 22 Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential	
(1) Die Höhe planmäßiger Jackpots ist zur Erreichung der Ziele des § 1 in der Erlaubnis zu begrenzen; § 9 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.	(1) Die Höhe planmäßiger Jackpots ist zur Erreichung der Ziele des § 1 in der Erlaubnis zu begrenzen. Lotterien mit planmäßigen Jackpots dürfen nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden. Die Veranstaltung von Lotterien mit planmäßigen Jackpots ist auch in Kooperation mit anderen Lotterieveranstaltern grenzüberschreitend zulässig. Die Auswirkungen auf die Bevölkerung sind mit einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung zu evaluieren. § 9 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.	Mit der Neuregelung wird die Höhe von Lotterien mit planmäßigen Jackpots im Sinne der Suchtprävention auf gesetzlicher Grundlage begrenzt. Diesem Ziel dient auch die weitere Begrenzung auf höchstens zwei Veranstaltungen pro Woche. Zudem sollen Lotterien wie Eurojackpot, die in Kooperation mit anderen nationalen Lotterien veranstaltet werden, grundsätzlich ermöglicht werden. Voraussetzung hierfür ist eine zwingende wissenschaftliche Begleitstudie zu den Auswirkungen auf die Bevölkerung nach den vom Fachbeirat empfohlenen Rahmenbedingungen.

(2) Gesperrte Spieler dürfen an Lotterien der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen. Die Durchsetzung dieses Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.	(2) Gesperrte Spieler dürfen an Lotterien der in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstalter, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen. Die Durchsetzung dieses Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.	Redaktionelle Folgeänderung
Sechster Abschnitt Datenschutz	Sechster Abschnitt Datenschutz	
§ 23 Sperrdatei, Datenverarbeitung	§ 23 Sperrdatei, Datenverarbeitung	
(1) Mit der Sperrdatei werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden: 1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, 2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen, 3. Geburtsdatum, 4. Geburtsort, 5. Anschrift, 6. Lichtbilder, 7. Grund der Sperre, 8. Dauer der Sperre und 9. meldende Stelle. Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.	(1) Mit der Sperrdatei, die zentral von XXX geführt wird, werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden: 1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, 2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen, 3. Geburtsdatum, 4. Geburtsort, 5. Anschrift, 6. Lichtbilder, 7. Grund der Sperre, 8. Dauer der Sperre und 9. meldende Stelle. Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.	Eine Zentralisierung der Datenbestände ist sinnvoll und notwendig. Eine Regelung allein durch Verwaltungsvereinbarung dürfte wegen der verfassungsrechtlichen Bedeutung kaum ausreichen. <i>Die technisch beste Lösung wäre noch zu klären: GGS oder Anstalt öR nach § 10 Abs. 3?</i>
(2) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.	(2) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.	
(3) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.	(3) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.	
(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.	(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.	
(5) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.	(5) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.	
(6) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.	(6) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.	
	Siebter Abschnitt Spielhallen	
	§ 24 Erlaubnisse	
	(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle mit Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit bedürfen der Erlaubnis nach diesem Staatsvertrag. Erlaubnispflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.	Abs. 1 formuliert den glücksspielrechtlichen Erlaubnisvorbehalt. Durch die Verweisung in Abs. 2 auf bestimmte Normen dieses Staatsvertrages werden die Anforderungen an die Erlaubnis näher bestimmt. Erlaubnispflichten oder -voraussetzungen nach anderen

		Rechtsvorschriften ergeben sich insbesondere aus dem Gewerberecht. Diese bleiben unberührt.
	(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Zielen des § 1 zuwiderlaufen. Sie ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.	Abs. 2 konkretisiert weitere Anforderungen an die glücksspielrechtliche Erlaubnis.
	§ 25 Beschränkungen von Spielhallen	
	(1) Zur Erreichung der Ziele des § 1 ist die Anzahl der Spielhallen mit Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zu begrenzen.	Mit dieser Vorschrift wird das Maß bestimmt, nach dem der Betrieb von Spielhallen aus Sicht des Gesetzgebers ordnungspolitisch insbesondere mit den Zielen der Suchtprävention noch vereinbar ist.
	(2) Es ist nur eine Spielhalle je Gebäude zulässig. Zwischen den Spielhallen ist ein Mindestabstand von regelmäßig 1000 Metern einzuhalten (Verbot von Mehrfachkonzessionen). Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.	Die Erlaubnisanforderungen hinsichtlich einer Begrenzung der Anzahl der Spielhallen sind verfassungsrechtlich als Berufszugangsbeschränkungen einzustufen. Die Verfassungsrechtsprechung lässt derartige objektive Berufszugangs-beschränkungen grundsätzlich nur unter engen Voraussetzungen zu, nämlich zur Wahrung überragend wichtiger Gemeinschaftsinteressen (BVerfG 7, 377 ff. - sog. Apothekenurteil). Im Unterschied dazu sind bei der (klassischen) Glücksspielregulierung objektive Berufszugangsbeschränkungen bereits aus wichtigen Gründen zulässig (BVerfG, GewArchiv 2001, 63 betr. Spielbanken; zumindest im Ergebnis ebenso BVerfG, ZNWG 2006, 16, Rz. 96 f. betr. Sportwetten). Diesem Umstand trägt Abs. 1 dadurch Rechnung, dass lediglich die Anzahl der Spielhallen mit den unter Suchtgesichtspunkten besonders kritisch zu sehenden Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit begrenzt wird.
		Die in Abs. 1 und 2 im Sinne einer kohärenten Ausgestaltung der Glücksspielangebote vorgesehene Begrenzung der Anzahl der Spielhallen ist durch Ausführungsbestimmungen der Länder, die Spielraum für die örtlichen Gegebenheiten ermöglichen, näher zu konkretisieren. Der Hinweis in Abs. 2 Satz 2, dass die Abstandsregelung „regelmäßig“ einzuhalten, ermöglicht in begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, ein Abweichen nach oben wie nach unten.

	§ 26 Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen	
	(1) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.	Die Regelungen in Abs. 1 sollen sicherstellen, dass von Spielhallen kein übermäßiger Anreiz ausgeht.
	(2) Spielhallen, die Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, haben zur Sicherstellung der Ziele des § 1 Sperrzeiten von ununterbrochen mindestens sechs Stunden einzuhalten.	Mit der Vorgabe in Abs. 2 wird im Sinne der Suchtprävention das zeitliche Angebot der Spielhallen, die Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, konkret begrenzt, andererseits wird eine Flexibilität hinsichtlich der konkreten Öffnungszeiten eingeräumt.
	§ 26a Spilersperre	
	(1) Gesperrte Spieler dürfen an Geld- und Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und in Wettannahmestellen der Buchmacher nicht spielen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch eine Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und einen Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten. Eine Speicherung des Namens der Spieler ist unzulässig.	Die Verpflichtung zum Abgleich mit der Spilersperre dient insbesondere der Erreichung der Ziele des § 1 Nrn. 1 und 3. Da mit dem Automatenenspiel besonders hohe Suchtgefahren einhergehen und zudem vermieden werden muss, dass in Spielbanken gesperrte Teilnehmer auf Spielhallen ausweichen, ist eine Verpflichtung zur Zugangskontrolle und zum Abgleich mit der Sperrdatei geboten.
	(2) Die Betreiber von Spielhallen, Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, sind verpflichtet, Anträge auf Selbstsperrungen entgegenzunehmen, die betreffenden Spieler vorläufig vom Spiel auszuschließen und beim Veranstalter nach § 10 Abs. 2 eine Aufnahme in die Sperrdatei zu veranlassen. Über die Sperre entscheidet der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 oder die zentrale Stelle nach § 23 Abs. 1).	Die Regelung stellt klar, dass Betreiber von Spielhallen, Gaststätten und Wettannahmestellen konzessionierter Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte bereithalten, aus Präventionsgesichtspunkten zur Entgegennahme und Weiterleitung von Selbstsperrungen verpflichtet. Im Hinblick auf die Verpflichtungen zum Spielerschutz nach § 6 Abs. 4 der Spielverordnung wurde auf eine weitergehende Pflicht zur Fremdsperre nach diesem Staatsvertrag verzichtet.
	Achter Abschnitt Rennwetten	
	§ 27 Totalisator	
	(1) Ein Verein, der das Unternehmen eines Totalisators aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde betreiben will, bedarf der Erlaubnis.	Die Regelungen des Achten Abschnitts entsprechen weitgehend den §§ 1 bis 4 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 119 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert wurde.

		Da auch Pferdewetten als Sportwetten einzuordnen sind, müssen angesichts der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union in seinen Urteilen vom 8. September 2010 in den Rechtssachen „Markus Stoß“ (C-316/07) und „Carmen Media“ (C-46/08) Beschränkungen der Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten in kohärenter und systematischer Weise erfolgen. Dem kann nachhaltig und langfristig nur durch eine einheitliche Regelung von Sportwetten Rechnung getragen werden. Für die Regelung von Sportwetten als Unterfall von Glücksspiel sind die Länder zuständig, da es sich um allgemeines Sicherheitsrecht handelt. Aus diesem Grund trifft dieser Staatsvertrag auch Regelungen im Bereich der Pferdewetten.
	(2) Die Erlaubnis kann mit einer Befristung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder mit einer Auflage oder einem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden. Sie kann auf einzelne Veranstaltungen beschränkt werden.	
	(3) Die Erlaubnis darf nur solchen Vereinen erteilt werden, welche die Sicherheit bieten, dass sie die Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwenden.	
	§ 28 Buchmacher	
	(1) Wer gewerbsmäßig Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde vermitteln will (Buchmacher), bedarf der Erlaubnis. § 4 Abs. 1 und 2 ist anzuwenden.	Die Ergänzung in Satz 2 dient der Klarstellung hinsichtlich der Anwendbarkeit der allgemeinen Erlaubnisregelungen nach § 4 Abs. 1 und 2.
	(2) Der Buchmacher bedarf der Erlaubnis für die Örtlichkeit, wo die Wetten entgegengenommen oder vermittelt werden, und auch für die Personen, deren er sich zum Abschluss und zur Vermittlung von Wetten bedienen will. Die Erlaubnis darf nur für die Örtlichkeiten des jeweiligen Landesgebiets erteilen. Die Erlaubnis kann mit einer Befristung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder mit einer Auflage oder einem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden.	
	§ 29 Ergänzende Regelungen der Länder	
	Die Länder bestimmen in Ausführungsbestimmungen zu diesem Staatsvertrag, unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis nach §§ 27 und 28 erteilt werden darf.	
	§ 30 Wetteinsätze	
	(1) Der Unternehmer des Totalisators und der Buchmacher haben über die Wette eine Urkunde	

	(Wettschein) auszustellen. Welche Angaben der Wettschein enthalten muss, bestimmen die Länder in den Ausführungsbestimmungen nach § 29.	
	(2) Ist der Wettschein ausgehändigt, so ist die Wette für den Unternehmer des Totalisators und den Buchmacher verbindlich. Ein von dem Wettenden gezahlter Einsatz kann nicht unter Berufung auf § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückverlangt werden. Soweit der Einsatz nicht gezahlt ist, kann er von dem Gewinn abgezogen werden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt.	
	(3) Auf den Rennplätzen dürfen von den Buchmachern nur Wetteinsätze im Betrag von mindestens fünfzehn Euro angenommen werden.	
Siebter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen	Neunter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 24 Regelungen der Länder	§ 31 Regelungen der Länder	
Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Sie können weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen festlegen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden.	Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Sie können weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen festlegen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden.	
§ 25 Weitere Regelungen	§ 32 Weitere Regelungen	
(1) Die bis zum 01. Januar 2007 erteilten Konzessionen, Genehmigungen und Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne des § 10 Abs. 2 und die ihnen nach Landesrecht gleichstehenden Befugnisse gelten - soweit nicht im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist - bis zum 31. Dezember 2008 als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen dieses Staatsvertrages – abgesehen vom Erlaubniserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 - Anwendung finden. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 haben zum 1. Januar 2009 eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 einzuholen.	(1) Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages erteilten Konzessionen, Genehmigungen und Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 und die ihnen nach Landesrecht gleichstehenden Befugnisse gelten - soweit nicht im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist - bis zum 31.12.2012 als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen dieses Staatsvertrages - abgesehen vom Erlaubniserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 - Anwendung finden. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und 3 haben spätestens zum 01.01.2013 eine neue Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 einzuholen. (2) Die Beschränkungen des § 25 sind ab Inkrafttreten des Staatsvertrages in allen Verfahren zur Erteilung, Änderung oder Verlängerung von Erlaubnissen nach § 24 oder § 33i GewO zu berücksichtigen. Erlaubnisse nach § 33i GewO, die nach (dem Zustimmungsbeschluss der MPK zum Staatsvertrag) erteilt worden sind und den	Redaktionelle Folgeänderung. Wie schon beim bestehenden GlüStV soll durch die Übergangsregelung des § 29 Abs. 1 und 2 gewährleistet werden, dass durch das Inkrafttreten der Fortschreibung des GlüStV kein „genehmigungsfreier“ Zeitraum entsteht. Die Veranstalter und Vermittler (einschließlich der Lotterie-Einnehmer von Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler) können für einen begrenzten Übergangszeitraum von einem Jahr auf der Grundlage einer schon bestehenden Erlaubnis (bzw. Konzession oder Genehmigung) im Rahmen der Vorschriften des neuen GlüStV, insbesondere dessen materiellen Anforderungen, tätig werden. Zur Erreichung der Ziele des § 1 können Erlaubnisse zum Betrieb von Spielhallen, die Geld- und Warenspielgeräte bereithalten, und die in Kenntnis der beabsichtigten Gesetzesänderung erteilt wurden, jedoch nicht den Anforderungen des § 25 entsprechen, nur für einen eng begrenzten Zeitraum von einem Jahr Bestand haben.

	Beschränkungen des § 25 Abs. 2 nicht entsprechen, werden ein Jahr nach Inkrafttreten des Staatsvertrages unwirksam.	Gegenüber der Regelung in Abs. 3 gilt in diesem Fall ein eingeschränkter Vertrauensschutz.
	(3) Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bestehen und erlaubt sind, gelten für die Dauer von bis zu fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als erlaubt. Danach unterliegen sie der Erlaubnispflicht. Unbeschadet des Satzes 1 tritt eine vorzeitige Erlaubnispflicht bei einem Wechsel des Betreibers der Spielhalle ein.	Übergangsvorschrift aus Gründen des Bestandsschutzes. Satz 3 löst eine Erlaubnispflicht nach diesem Staatsvertrag auch vor Ablauf der Fünfjahresfrist aus, wenn der Betreiber der Spielhalle wechselt.
(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Vermittler von erlaubten öffentlichen Glücksspielen (einschließlich der Lotterie-Einsteher der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler). Soweit Vermittler in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters eingegliedert sind, stellt der Veranstalter den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 für die für ihn tätigen Vermittler.	(4) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Vermittler von erlaubten öffentlichen Glücksspielen (einschließlich der Lotterie-Einsteher der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler). Soweit Vermittler in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters eingegliedert sind, stellt der Veranstalter den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 für die für ihn tätigen Vermittler.	
(3) Abweichend von § 10 Abs. 2 kann das Land Rheinland-Pfalz seine Aufgabe nach § 10 Abs. 1 durch ein betrautes Unternehmen wahrnehmen.		Durch die Umorganisation der Landeslotteriegesellschaft Rheinland-Pfalz ist die Regelung entbehrlich geworden.
(4) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 10 Abs. 4 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 3 erlauben.	(5) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 10 Abs. 5 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 3 erlauben.	Redaktionelle Folgeänderung.
(5) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.	(6) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.	
(6) Die Länder können befristet auf ein Jahr nach Inkrafttreten des Staatsvertrages abweichend von § 4 Abs. 4 bei Lotterien die Veranstaltung und Vermittlung im Internet erlauben, wenn keine Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet; die Richtlinien der Kommission für Jugendmedienschutz zur geschlossenen Benutzergruppe sind zu beachten. 2. Die Beachtung der in der Erlaubnis festzulegenden Einsatzgrenzen, die 1000 Euro pro Monat nicht überschreiten dürfen, und des Kreditverbots ist sichergestellt. 3. Besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung und die Möglichkeit interaktiver Teilnahme mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe sind ausgeschlossen; davon kann regelmäßig bei Lotterien mit nicht mehr als zwei Gewinnentscheiden pro Woche ausgegangen werden.	Regelung ersatzlos gestrichen.	

<p>4. Durch Lokalisierung nach dem Stand der Technik wird sichergestellt, dass nur Personen teilnehmen können, die sich im Geltungsbereich der Erlaubnis aufhalten.</p> <p>5. Ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept ist zu entwickeln und einzusetzen; seine Wirksamkeit ist wissenschaftlich zu evaluieren.</p>		
	<p>(7) Buchmachererlaubnisse nach dem Rennwett-/Lotteriegesezt gelten im bisherigen Umfang ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages fort.</p>	<p>Übergangsregelung für Buchmachererlaubnisse.</p>
<p>§ 26 Verhältnis zu bestehenden Regelungen für die Klassenlotterien</p>	<p>§ 33 Verhältnis zu weiteren staatsvertraglichen Regelungen für die Klassenlotterien</p>	<p>redaktionelle Folgeänderung</p>
<p>(1) Soweit die Regelungen des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen für die Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Vereinbarung der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt zum gemeinsamen Betrieb einer staatlichen Klassenlotterie vom 23. Dezember 1992 (NKL-Ländervereinbarung) im Widerspruch zu Regelungen dieses Staatsvertrags stehen, sind die Regelungen dieses Staatsvertrags vorrangig anzuwenden.</p>	<p>(1) Soweit die Regelungen des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen des Staatsvertrages zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt über eine Staatliche Klassenlotterie vom 30. Juni/1. September 2008 (NKL-Staatsvertrag) sowie die Regelungen des Staatsvertrages der Länder über die Gemeinsame Klassenlotterie vom [...] (GKL-Staatsvertrag) im Widerspruch zu Regelungen dieses Staatsvertrags stehen, sind die Regelungen dieses Staatsvertrags vorrangig anzuwenden.</p>	<p>Der bestehende Vorrang des GlüStV gegenüber den speziellen Klassenlotterie-Staatsverträgen (SKL-Staatsvertrag; NKL-Staatsvertrag) muss auf den beabsichtigten und zur Umsetzung des neuen § 10 Abs. 3 erforderlichen Staatsvertrag über die Bildung einer Gemeinsamen Klassenlotterie erweitert werden. Das leistet die Ergänzung von Abs. 1.</p>
<p>(2) Eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 wird den Klassenlotterien abweichend von Art. 4 des SKL-Staatsvertrags und abweichend von Art. 2 der NKL-Ländervereinbarung von den nach diesem Staatsvertrag zuständigen Behörden erteilt.</p>	<p>(2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen die der Süddeutschen Klassenlotterie und der Nordwestdeutschen Klassenlotterie erteilten Erlaubnisse zur Veranstaltung von Klassenlotterien auf die Gemeinsame Klassenlotterie über. Erlaubnisse nach § 4 werden Klassenlotterien abweichend von den jeweiligen Staatsverträgen von der nach diesem Staatsvertrag zuständigen Behörde erteilt.</p>	<p>Der neu gefasste Abs. 2 sieht vor, dass mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die bestehenden Erlaubnisse zur Veranstaltung von Klassenlotterien von der SKL und von der NKL auf die Gemeinsame Klassenlotterie übergehen. Der Übergang erfolgt kraft Gesetzes, es bedarf also keiner behördlichen Umsetzungsakte. Das entspricht dem ebenfalls kraft Gesetzes und ohne behördlichen Umsetzungsakt eintretenden Wegfall der Veranstalter Eigenschaft bei der SKL und der NKL durch den neuen § 10 Abs. 3. Dessen Umsetzung soll nicht durch eine Verlängerung der Veranstaltungserlaubnis bei der SKL der NKL verzögert werden. Satz 2 behält die bisherige Regelung zur Bestimmung der jeweils zuständigen Behörde bei.</p>
<p>§ 27 Evaluierung</p>	<p>§ 34 Evaluierung</p>	
<p>Die Auswirkungen dieses Staatsvertrages sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren. Das Ergebnis ist drei Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vorzulegen.</p>	<p>Die Auswirkungen dieses Staatsvertrages sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren. Das Ergebnis ist fünf Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vorzulegen.</p>	<p>Die bisherige Evaluierungsbeschränkung hat gezeigt, dass ein Zeitraum von drei Jahren zu knapp bemessen ist. Bezogen auf die Befristung bis 2017 beträgt der Zeitraum für die Evaluierung fünf Jahre.</p>
	<p>§ 35 Revision zum Bundesverwaltungsgericht</p>	
	<p>In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass</p>	<p>Die Revisionsbestimmung lehnt sich an § 48 Rundfunkstaatsvertrag zur Revisibilität von Landesrecht an.</p>

	das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.	
§ 28 Befristung, Fortgelten	§ 36 Befristung, Fortgelten	
(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des vierten Jahres nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation (§ 27) bis Ende des vierten Jahres mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt. In diesem Fall gilt der Staatsvertrag unter den Ländern fort, die dem Beschluss zugestimmt haben.	(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des Jahres 2019 außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt. In diesem Fall gilt der Staatsvertrag unter den Ländern fort, die dem Beschluss zugestimmt haben.	Siehe Begründung zu § 30.
(2) Der Staatsvertrag kann von jedem der Länder, in denen er fortgilt, zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.	(2) Der Staatsvertrag kann von jedem der Länder, in denen er fortgilt, zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.	
§ 29 Inkrafttreten	§ 37 Inkrafttreten	
(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2007 nicht mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.	Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2011 nicht mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.	
(2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 18. Dezember 2003/13. Februar 2004 außer Kraft.	Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2004 außer Kraft.	Streichung bisherigen Abs. 2, da mit Inkrafttreten des GlüStV 2008 der Staatsvertrag zum Lotteriewesen bereits aufgehoben wurde. Neu aufgenommen wurde das Außer-Kraft-Treten des Regionalisierungsstaatsvertrages, da dieser aufgrund des Beschlusses des BGH vom 14. 8. 2008 - KVR 54/ 07 - Lottoblock; OLG Düsseldorf - nicht mehr anzuwenden ist.
Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“	Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“	
Zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht gelten die folgenden Richtlinien: Die Veranstalter a) benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten, b) erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle zwei Jahre den Glücksspielaufsichtsbehörden, c) schulen das für die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischer	Zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht gelten die folgenden Richtlinien: Die Veranstalter a) benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten, b) erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle zwei Jahre den Glücksspielaufsichtsbehörden, c) schulen das für die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischer	

<p>Spielverhaltens, wie z. B. dem plötzlichen Anstieg des Entgelts oder der Spielfrequenz, d) schließen das in den Annahmestellen beschäftigte Personal vom dort angebotenen Glücksspiel aus, e) ermöglichen es den Spielern, ihre Gefährdung einzuschätzen, und f) richten eine Telefonberatung mit einer bundesweit einheitlichen Telefonnummer ein. Eine Information über Höchstgewinne ist mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu verbinden. Die Vergütung der leitenden Angestellten von Glücksspielveranstaltern darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.</p>	<p>Spielverhaltens, wie z. B. dem plötzlichen Anstieg des Entgelts oder der Spielfrequenz, d) schließen das in den Annahmestellen beschäftigte Personal vom dort angebotenen Glücksspiel aus, e) ermöglichen es den Spielern, ihre Gefährdung einzuschätzen, und f) richten eine Telefonberatung mit einer bundesweit einheitlichen Telefonnummer ein. Eine Information über Höchstgewinne ist mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu verbinden. Die Vergütung der leitenden Angestellten von Glücksspielveranstaltern darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.</p>	
---	---	--